

An den Grossen Rat 15.5471.02

FD/ Präsidialnummer: P155471

Basel, 13. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 12. September 2017

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend "Stärkung von pflegenden Angehörigen von Langzeitpatient/innen"

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

"Der Bundesrat veröffentlichte am 5. Dezember 2014 den Bericht "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige/ Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz". Der Bericht hält fest: 40% der 50- bis 64-Jährigen leiden an einer oder mehreren chronischen Krankheiten. Der Anteil nimmt mit steigendem Alter/steigenden Lebenserwartung laufend zu und beträgt bei über 80-Jährigen rund 70%. Gemäss den Ergebnissen einer Gesundheitsbefragung aus dem Jahr 2012 beanspruchten zwischen 680'000 und 750'000 Männer und Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren innerhalb der vorhergehenden Monate informelle Hilfe von Angehörigen. Bei chronischen Krankheiten (z.B. Demenz, Parkinson) dauert die Krankheitsphase bei rund 30% der Erkrankten zwischen acht und zehn Jahre, bis der Tod eintritt. Der gleiche Bericht erwähnt den zu erwartenden Fachkräftemangel (ca. 18'000 Fachpersonen) und prognostiziert, dass bis ins Jahr 2020 rund 60'000 Fachkräfte in den Gesundheitsberufen durch Pensionierungen ersetzt werden müssen. Rund 330'000 Personen im Erwerbsalter übernehmen regelmässige Betreuungs- und Pflegeaufgaben von Angehörigen. Fazit: Auf Angehörige, welche kranke Familienmitglieder daheim betreuen, kann unter dem Aspekt der nachhaltigen Finanzierung des Gesundheitssystems nicht verzichtet werden.

Basel-Stadt zeigt sich bereits jetzt als relativ fortschrittlicher Arbeitgeber. Immerhin wird im allgemeinen Arbeitsvertrag unter dem Passus "Bezahlter Urlaub" " ... für unvorhergesehene Betreuungsengpässe von eigenen Kindern bzw. nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, pro Jahr maximal 6 Arbeitstage (pro Ereignis max. 2 Tage) ... " festgehalten. Eine wesentliche Unterstützung in einer Notfallsituation also. Erwerbstätige mit Langzeitpatienten daheim fallen jedoch durch die Maschen.

Der Begriff eines "Angehörigen" wird folgendermassen definiert: "Als nahe Angehörige gelten alle im gleichen Haushalt wohnenden Personen sowie die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, die Stiefkinder, Stiefeltern und Stiefgeschwister sowie die Eltern und Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners." Fortschrittlich hat der Begriff "Lebenspartnerin" Einlass in den Vertrag gefunden. Problematisch ist die Definition " … im gleichen Haushalt wohnende Personen … ". Sie entspricht nicht der heutigen Lebensweise der Familien.

Mit Fokus auf die demografische Entwicklung, dem stetigen Älterwerden der Menschen, der steigenden Kosten im Gesundheitswesen und dem prognostizierten Fachkräftemangel stellt sich auch in unserem Kanton die Frage, inwiefern ehrenamtlich tätige Angehörige in der Langzeitpflege ihrer Familienmitglieder in ihrer Arbeit gestärkt und unterstützt werden könnte. Denn: Die Angehörigen übernehmen unentgeltlich Aufgaben, die gesetzlich in der Krankenpflege-Leistungsverordnung für professionelle Pflegemitarbeitende gelten und diesen entsprechend vergütet werden. Und: Pflegende Angehörige sind per se Expertinnen auf ihrem Gebiet.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

- ob die Kantonale Verwaltung bereit ist, pflegende Angehörige von Langzeitpatienten zu unterstützen, beispielsweise durch die Möglichkeit von Home Office, flexiblen Arbeitszeiten, Arbeitsplatzgarantien für "die Zeit danach", vgl. www.workandcare.ch?
- ob die Vertragssituation der Mitarbeitenden in der Öffentlichen Verwaltung erweitert und angepasst werden könnte - auch im Sinne einer Signalwirkung für andere Arbeitgeber?
- ob der Bericht (inkl. Aktionsplan) des Bundes bereits auch im Kanton Basel-Stadt dazu geführt hat, pflegende Angehörige durch Schulung, Information und Unterstützungsangebote zu stärken?

Beatrice Isler, Annemarie Pfeifer, Brigitta Gerber, Georg Mattmüller, Rolf von Aarburg, Andrea Elisabeth Knellwolf, Helen Schai-Zigerlig, Felix W. Eymann, Christine Wirz-von Planta, Thomas Müry, Daniela Stumpf, Patrizia Bernasconi, Heidi Mück, Katja Christ, Christian Egeler"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die "Stärkung von pflegenden Angehörigen von Langzeitpatient/-innen" ist ein Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie; einer zentralen gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderung. Unter der gesundheitspolitischen Prämisse "ambulant vor stationär" werden Privathaushalte zum bevorzugten Aufenthaltsort von Menschen mit lang dauernden Krankheitsverläufen. Die Unterstützung durch berufstätige Angehörige ist dabei oft unabdingbar. Arbeitgeber sind aufgefordert, den Mitarbeitenden mit flexiblen Arbeitszeitmodellen entgegenzukommen, um gesundheitlichen Problemen durch Mehrfachbelastung vorzubeugen. Ausserdem ist gelingende Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Arbeitgeber ein zunehmend wichtiger Erfolgsfaktor, um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu sein und um gut qualifizierte Personen im Erwerbsleben zu halten.

Die Kantonale Verwaltung hat bereits im Jahr 2011 eine Sensibilisierungskampagne zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchgeführt und sich in den letzten Jahren dem Thema verschiedentlich gewidmet. Die heute bestehenden Angebote für Mitarbeitende, die sich in der Angehörigenpflege engagieren, sind vielfältig und dürfen als gut und zeitgemäss betrachtet werden.

1. Antwort auf Frage 1

 ob die Kantonale Verwaltung bereit ist, pflegende Angehörige von Langzeitpatienten zu unterstützen, beispielsweise durch die Möglichkeit von Home Office, flexiblen Arbeitszeiten, Arbeitsplatzgarantien für "die Zeit danach", vgl. <u>www.workandcare.ch</u>?

Mit den Arbeitszeitmodellen Gleitzeit und Jahresarbeitszeit und durch Teilzeitarbeit, Jobsharing und Telearbeit (Home Office) wird in der Kantonalen Verwaltung bereits heute ein flexibler Umgang mit der Arbeitsplatzpräsenz ermöglicht. Ausserdem besteht bei einem entsprechenden Einverständnis des Arbeitgebers die Möglichkeit des Bezugs von unbezahltem Urlaub. In diesen Fällen muss das Arbeitsverhältnis auch in einer besonders intensiven Pflegephase nicht aufgelöst werden, sondern besteht in der "Zeit danach" unverändert weiter.

2. Antwort auf Frage 2

 ob die Vertragssituation der Mitarbeitenden in der Öffentlichen Verwaltung erweitert und angepasst werden könnte - auch im Sinne einer Signalwirkung für andere Arbeitgeber?

Vertreterinnen der Anzugstellenden präzisierten gegenüber dem Zentralen Personaldienst im Februar 2016, dass diese Frage auf eine Regelung in der Ferien- und Urlaubsverordnung abziele, wonach Mitarbeitende nur dann bezahlten Urlaub beanspruchen können, wenn es nahen Angehörigen, die im gleichen Haushalt wohnen, an der notwendigen Betreuung fehle. Die Anzugstellenden wünschen sich eine Regelung, die sich auch auf Angehörige erstreckt, die nicht im gleichen Haushalt wohnen. Dies ist seit einer Anpassung der Verordnung betreffend Ferien- und

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Urlaub der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Ferien- und Urlaubsverordnung; SG 162.410) im Jahr 2011 bereits der Fall¹. Der Umfang des bezahlten Urlaubs wurde 2011 ausserdem von vier auf sechs Einzeltage pro Jahr ausgedehnt. Als "nahe Angehörige" gelten²:

- alle im gleichen Haushalt wohnenden Personen,
- Ehegattin / Ehegatte,
- Eingetragene/r Partnerin/Partner,
- Person, mit der eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird (Konkubinatspartnerin / Konkubinatspartner),
- Kinder,
- Eltern.
- Geschwister,
- Stiefeltern und Stiefgeschwister,
- Eltern und Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners und der Person, mit welcher eine faktische Lebensgemeinschaft geführt wird.

Daraus wird ersichtlich, dass nahe Angehörige nicht zwingend mit der/dem betreuenden Mitarbeiterin/Mitarbeiter im gleichen Haushalt leben müssen.

3. Antwort auf Frage 3

- ob der Bericht (inkl. Aktionsplan) des Bundes bereits auch im Kanton Basel-Stadt dazu geführt hat, pflegende Angehörige durch Schulung, Information und Unterstützungsangebote zu stärken?

Die Kantonale Verwaltung ist sich der Bedeutung des Themas bewusst und widmet sich diesem nicht erst seit der Veröffentlichung des Berichts des Bundes. Die jüngsten Aktivitäten umfassten:

- Eine "Lunchveranstaltung Work&Care" für die Mitarbeitenden im Juni 2016, unter der Leitung des Zentralen Personaldienstes. Inputreferate aus Medizin, Wissenschaft und Wirtschaft und ein Podiumsgespräch zeigten die Vielschichtigkeit der Angehörigenbetreuung auf. In Audioclips gewährten betroffene Mitarbeitende Einblick in die täglichen Herausforderungen, Freuden und Anliegen. Darüber hinaus bot sich die Gelegenheit, persönliche Fragestellungen mit geladenen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten zu besprechen.
- Ein ganzseitiger Artikel im Personalmagazin BS intern in der Ausgabe vom Juni 2016 unter dem Titel "Zwischen Arbeit und Pflege von Angehörigen". Darin wurde unter anderem auf das Unterstützungsangebot der Abteilung Care Management des Zentralen Personaldienstes hingewiesen, die den Mitarbeitenden bei der Vermeidung bzw. Lösung von Überlastungssituationen kostenlos zur Verfügung steht.
- Im Intranet finden die Mitarbeitenden unter "Arbeiten bei Basel-Stadt; Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit" kompakt und übersichtlich alle Informationen inklusive diversen Links zu diesem Thema. Ein Leitfaden³ mit Fallbeispielen führt durch die verschiedenen Möglichkeiten. Im Seminarangebot des ZPD finden die Mitarbeitenden ausserdem eine Vielzahl von Kursen zur Stärkung der eigenen Fähigkeiten im Umgang mit Belastungssituationen.

Der Bevölkerung von Basel-Stadt steht ein ausgedehntes Angebot an Unterstützungsleistungen für betagte und langzeitkranke Menschen zur Verfügung. Zudem führt der Kanton mit der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements eine zentrale Informations- und Fachstelle,

¹ § 18 Abs. 1 Ziff. 4 der Ferien- und Urlaubsverordnung, wirksam seit 10. Juli 2011

² § 18 Abs. 2 der Ferien- und Urlaubsverordnung

³ "Leitfaden zur Vereinbarung von Beruf, Familie und Freizeit bei Basel-Stadt"

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

die alle Angebote kennt und koordiniert⁴. Unter der Prämisse "so viel Hilfe wie nötig, so wenig wie möglich", beraten die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der Abteilung Langzeitpflege mit Direktbetroffenen und Angehörigen individuell. Die Dienstleistungen reichen von Abklärungsgesprächen vor Ort bis hin zu Fragen der Finanzierung von ambulanten und stationären Angeboten. Ferner werden pflegende Angehörige auch betreffen Entlastungsmöglichkeiten (Tages- und Nachtangebote sowie Ferienaufenthalte für Pflegebedürftige) beraten. Unter gewissen Bedingungen können Pflegebedürftige in Basel-Stadt, die durch Angehörige gepflegt werden, finanzielle Beiträge an die Pflege zuhause erhalten.

4. Fazit

Die heute bestehenden Angebote für Mitarbeitende, die sich in der Angehörigenpflege engagieren, sind vielfältig und dürfen als sehr gut und zeitgemäss betrachtet werden.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend "Stärkung von pflegenden Angehörigen von Langzeitpatient/innen" abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Sclerme

Elisabeth Ackermann Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.

⁴ Broschüre: Dienstleistungen für betagte Menschen in Basel-Stadt – In guter Begleitung alt werden